

Gemeinde Südharz Wilhelmstraße 4

06536 Südharz

Amt	76	
Fachbereich I, Kreisplar	nung/ÖPNV- Bauleitplanung	
Diensträume		
Rudolf- Breitscheid- Stra	aße 20/22	
Bearbeiter	Zimmer-Nr.	
Frau von Soult	1.01	
□ Durchwahl □ Dur	Fax	_
03464/5355332	03464/5351590	
E-Mail*		-

DIE LANDRÄTIN

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

carola.vonsoult@lkmsh.de

III-k.bu

05.07.2019

vS

29.08.2019

Stellungnahme des Landkreises Mansfeld- Südharz zum überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz

Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde gemäß § 4a (3) BauGB als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz aufgefordert.

Dazu lagen die Begründung mit Bearbeitungsstand Juni 2019 (109 Seiten), der Umweltbericht (62 Seiten), die 2 Planzeichnungen im Maßstab 1:20000 und die Anlagen (Auszüge aus dem Mitteldeutschen Altlasteninformationssystem und dem Denkmalverzeichnis, Schutzgebietsauflistung, Entwicklungspotentiale zur Gewerbeund Industrieflächenentwicklung, Machbarkeitsstudie, Hydrogeologische Untersuchungen, umweltbezogene Informationen) vor.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Die in der Stellungnahme der Unteren Landesentwicklungsbehörde vom 21.01.2019 übergebenen Hinweise wurden in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Raumordnerische Konflikte bestehen nach wie vor bei der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in Rottleberode, da sich die geplante Fläche gemäß Regionalem Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) vom 23.05.2009 im Vorranggebiet für Wassergewinnung XII "Uftrungen" befindet. Ein Antrag auf Zielabweichung bzw. –änderung wurde zwischenzeitlich bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz gestellt. Der Antrag ruht gegenwärtig, bis das Verfahren zur (Teil-) Aufhebung des Wasserschutzgebietes "ZWA Uftrungen/ Dietersdorf" abgeschlossen ist.

Dienstgebäude

Kontakt

Telefon 03464 535-0

03464 535-0

03464 535-3190

Allgemeine Öffnungszeiten Montag u. Donnerstag 8.3

8.30 – 15.00 Uhr 8.30 – 17.30 Uhr Email-Adresse nur Mitteilungen ohne Signatur.

für formlose elektronische

www.mansfeld-suedharz.de

Dienstag Freitag

8.30 - 12.00 Uhr

Ein weiteres Verfahren zur Entlassung der geplanten gewerblichen Baufläche aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist zwischenzeitlich abgeschlossen und die Bekanntmachung im Amtsblatt 06/ 2019 des Landkreises Mansfeld-Südharz erfolgt.

Weiterer Hinweis:

In der Begründung zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes sollte auf S. 10 im drittletzten Absatz der 1. Satz umformuliert werden, da die oberste Landesentwicklungsbehörde u. a. in der Gewerbeerweiterung Rottleberode raumordnerische Konflikte sieht und dies in der Stellungnahme vom 29.01.2019 auch so darstellt. Die gegenwärtige Formulierung würde somit einen Widerspruch zum nachfolgenden Satz darstellen.

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine weiteren Hinweise bzw. Einwände zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichste frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der oben genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Untere Naturschutzbehörde

Die Ausführungen der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Entwurf des FNP der Gemeinde Südharz vom Oktober 2018 wurden in der aktuellen Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

Umweltbericht

Im Umweltbericht zum FNP sind unter Punkt 1.4.2 die Betroffenheiten der Schutzgüter durch die Planung aufgeführt. Insgesamt sind es 9 Flächen, die potentielle Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Unter Punkt 1.4.3 sind die Schutzbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich aufgeführt. Hier wird dargestellt, dass durch die Umsetzung der auf den Flächen 1 bis 8 vorgesehenen Nutzungen Eingriffe in Natur und Landschaft realisiert werden. Für die Fläche 9 wird dies nicht benannt. Allerdings wird mit der Umsetzung der Erstaufforstung der Tatbestand des Eingriffes nach § 14 BNatSchG erfüllt. Ob es sich hierbei um erhebliche Eingriffe handelt. ist im anschließenden Genehmigungsverfahren zu klären. Formal handelt es sich um einen Eingriff. Diese Aussage ist in den Umweltbericht aufzunehmen und Ergänzungen zum Ausgleichsbedarf vorzunehmen.

Zur Darstellung im FNP (Entwurf Juni 2019) bestehen folgende Anmerkungen.

Landschaftsschutzgebiet

Mit der 6. Änderung zur Verordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Harz südliches Harzvorland" (Landkreis Sangerhausen) vom 02.08.1995 (6. Änderungsverordnung) vom 08.07.2019 (öffentlich bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 7/2019 vom 27. 07.2019) wurden insgesamt 565.751 m² aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöst. Die betreffenden Flächen bestehen vorwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche südöstlich an Rottleberode angrenzen und nördlich und südlich der Landstraße (L 236) am südöstlichen Ortseingang gelegen sind.

Diese Flächen sind im FNP bereits als potentielle Gewerbeflächen dargestellt.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist an die Änderung anzupassen.

FFH-Gebiet

- Die linienhafte Darstellung der FFH-Gebiete ist sehr schwer erkennbar, innerorts fast nicht möglich.
- In der Legende ist das Planzeichen für die linienhaften sowie flächigen FFH-Gebiete schwarz abgegrenzt, in der Karte jedoch rot. Es sollte eine einheitliche Farbwahl vorgenommen werden.
- Es fehlt die Kennzeichnung der FFH-Lebensraumtypen im gesamten Gemeindegebiet. Mit Inkrafttreten der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt wurden gleichzeitig auch die FFH-Lebensraumtypen rechtsverbindlich festgesetzt. Diese sind im FNP darzustellen.

Naturdenkmale (ND)

In der Legende zum FNP ist das Naturdenkmal ND0094SGH falsch bezeichnet.
 Es handelt sich hier um das ND "Dinsterbachschwinde".

Darstellung Flächen für Wald und geschützte Biotope nach § 22 NatSchG LSA

- ähnliche oder gleiche farbliche Kennzeichnung beider Planzeichen, in der Karte sehr schwer zu differenzieren, vor allem im nördlichen Gemeindegebiet
- rote Umrandung von Grünen Flächen. Eine Zuordnung zu Wald oder geschützten Biotopen ist nicht möglich. Rotumrandetes Planzeichen fehlt in der Legende.
- Es ist die korrekte Bezeichnung der gesetzlich geschützten Biotope in die Legende aufzunehmen:
 § 30 Abs. 2 BNatSchG, i. V. m. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA
- Der § 22 NatSchG LSA stellt lediglich eine Ergänzung zu denen in § 30 BNatSchG aufgeführten Biotope dar.

Darstellung Flächen zur Erstaufforstung

 Südlich von Bennungen ist ein großer Bereich für Erstaufforstung vorgesehen (grüne Schraffur). Es kann in diesem Bereich mit der Umsetzung der Nutzungsänderung zu Konflikten mit dem Naturschutzrecht kommen, im Speziellen in den gekennzeichneten Bereichen, welche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen sind, sowie in den gekennzeichneten Bereichen der gesetzlich geschützten Biotope.

Gemäß § 30 BNatSchG ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu zerstören. Eine Nutzungsänderung kommt der Zerstörung eines geschützten Biotops gleich.

Es sollte eine genauere Abgrenzung des Bereiches der Erstaufforstung erfolgen, so dass besonders wertvolle und geschützte Bereiche freigehalten werden.

Fundstellen:

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -

BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung

NatSchG LSA

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember

2010 (GVBI. LSA S. 569 ff.), in der derzeit gültigen Fassung

Untere Immissionsschutzbehörde

In Auswertung des überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz (Stand: Juni 2019) ergeben sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Änderung zur abgegebenen Stellungnahme vom 21.01.2019.

Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht sind Änderungen und Korrekturen im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz vorzunehmen.

Zur Planzeichnung:

Folgende im Plan dargestellte Wasserschutzgebiete (WSG) sind hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereiches bzw. der Ausdehnung der jeweiligen Schutzzonen zu überprüfen und zu korrigieren:

- WSG0061 Stolberg Graubachtal (WSG Graubachtal): Schutzzonen I und II sind nicht kartografisch dargestellt
- WSG0069 Hainrode (WSG Hainrode): Schutzzone I nicht kartografisch dargestellt
- WSG0073 ZWA Hayn/Schwenda (WSG Hayn): Ausdehnung der Schutzzonen nicht korrekt dargestellt
- WSG0086 Bachwasserfassung Katzsohlbach (WSG Breitenstein-Katzsohlbach):
 Ausdehnung der Schutzzonen nicht korrekt dargestellt

- WSG0140 Roßla Brunnen 3 (WSG Roßla Brunnen 3): Schutzzone I nicht kartografisch dargestellt
- WSG0141 Roßla Brunnen 4 (WSG Roßla Brunnen 4): Schutzzone I nicht kartografisch dargestellt
- WSG0165 Ferienobjekt Auerberg (WSG Stolberg-Auerberg): räumlicher Geltungsbereich nicht korrekt dargestellt – dargestellte Größe des WSG / Ausdehnung der Schutzzonen übersteigt tatsächliche Größe des WSG / Ausdehnung der Schutzzonen
- WSG0178 ZWA Uftrungen/Dietersdorf (WSG Uftrungen): Schutzzone I nicht kartografisch dargestellt

In der Planzeichnung sind lediglich die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) der Gewässer "Helme" und "Thyra" dargestellt (blaue Fläche mit Buchstaben "Ü" in einem Kreis). Die festgesetzten ÜSG der Gewässer "Leine" und "Nasse" sind nicht kartografisch dargestellt und sind in die Planzeichnung aufzunehmen.

Zur Begründung – Punkt 3.4.1 – Industrie- und Gewerbe – Ortsteil Rottleberode sowie Ortsteil Uftrungen (Seiten 63 bis 66)

Südöstlich von Rottleberode sind zwei Potenzialflächen als "Flächen für die Landwirtschaft/Gewerbliche Bauflächen" ausgewiesen. Beide zur gewerblichen Nutzung beabsichtigten Potenzialflächen befinden sich im durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG) "ZWA Uftrungen/Dietersdorf" (WSG0178). Abhängig von der konkreten gewerblichen Flächennutzung bestehen gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Beschränkungen und Verbote.

Nach heutigem Wasserrecht ist die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe in Wasserschutzgebieten verboten.

Für das WSG0178 "ZWA Uftrungen/Dietersdorf" wurde Ende 2018/Anfang 2019 ein Änderungsverfahren zur Teilaufhebung des WSG initiiert.

Mit Schreiben der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 05.12.2018 wurden die Träger öffentlicher Belange im Rahmen Änderungsverfahrens Teilaufhebung zur des Wasserschutzgebietes "ZWA Uftrungen/Dietersdorf" angehört und Stellungnahme um gebeten. Änderungsverfahren lag das hydrogeologische Gutachten der IHU GmbH zugrunde.

Die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Wasserschutzgebietes sah dabei vor, den gesamten Bereich nördlich der Landesstraße 236 aus dem Schutzgebiet herauszulösen und somit das Wasserschutzgebiet für die dort befindlichen Flurstücke aufzuheben.

Nach Sichtung und Bewertung aller eingegangenen Stellungnahmen wurde festgestellt, dass seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt sowie des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Geschäftsbereich 5.0 – Gewässerkundlicher Landesdienst) Bedenken zum Änderungsverfahren zur Teilaufhebung des WSG "ZWA Uftrungen/Dietersdorf" bestehen.

Die durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz beabsichtigte Teilaufhebung des WSG "ZWA Uftrungen/Dietersdorf" ist nicht möglich. Der nördlich der Landesstraße 236 befindliche Teil des bestehenden Wasserschutzgebietes kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht herausgelöst und aufgehoben werden.

Das Wasserschutzgebiet ist vielmehr neu festzusetzen. Hierzu bedarf es neben einer Neuermittlung und -festsetzung der Schutzzonen I, II und III des verbleibenden Brunnens Hy Uf 1/77 Uftrungen-Riethfeld der Gemeinde Südharz einer überarbeiteten Schutzgebietsverordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes mit Schutzbestimmungen (Verbote und Beschränkungen).

Die Gemeinde Südharz wurde mit Schreiben der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 07.03.2019 über diesen Sachstand informiert und gebeten, eine entsprechende Stellungnahme zu den Bedenken und Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange von der IHU GmbH abzufordern und der Unteren Wasserbehörde zu übersenden. Diese Stellungnahme hat die Untere Wasserbehörde am 01.08.2019 erhalten.

Zu dieser Stellungnahme der IHU GmbH wird durch die Untere Wasserbehörde eine erneute Stellungnahme vom Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt sowie vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Geschäftsbereich 5.0 – Gewässerkundlicher Landesdienst) abgefordert.

Es ist geplant, ein Neufestsetzungsverfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Uftrungen zu initiieren. Ein konkreter Zeitpunkt für den Beginn des Festsetzungsverfahrens kann momentan noch nicht genannt werden.

Zur Begründung – Punkt 3.10.1 – Wasserwirtschaft (Seite 86)

Stehende Gewässer

Laut Begründung zum FNP gehören die stehenden Gewässer im Plangebiet ausschließlich zu den Gewässern zweiter Ordnung. Dies ist nicht korrekt.

Als stehende Gewässer im Plangebiet sind in der Begründung zum FNP u.a. der "Kiliansteich" und der "Frankenteich" aufgeführt. Beide im Norden/Nordosten des Plangebietes liegende Gewässer befinden sich nur zum Teil im Gemeindegebiet der

Einheitsgemeinde Südharz. Der überwiegende Teil beider Gewässer befindet sich im Landkreis Harz.

Bei beiden stehenden Gewässern handelt es sich um Gewässer erster Ordnung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 WG LSA, nicht jedoch um Gewässer zweiter Ordnung. Stehende Gewässer erster Ordnung ergeben sich aus der Anlage 1 zum WG LSA. Der "Kiliansteich" ist unter der Ifd. Nr. 14 und der "Frankenteich" unter der Ifd. Nr. 7 in Anlage 1 zum WG LSA aufgeführt.

Die Ausführungen zu stehenden Gewässern in der Begründung zum FNP sind entsprechend zu überarbeiten und abzuändern.

Hinweis: korrekte Bezeichnung "Frankenteich" - nicht "Franketeich"

Zur Begründung – Punkt 3.10.1 – Wasserwirtschaft (Seiten 88 bis 89)

Wasserschutzgebiete

Bei allen auf den Seiten 88 und 89 der Begründung zum FNP aufgeführten Wasserschutzgebieten ist die Ziffer I der Schutzzone I nicht als römische Zahl dargestellt, Ziffer II und III für die Schutzzonen II und III jedoch schon. Die Ziffern der jeweiligen Schutzzone sind einheitlich als römische Zahlen darzustellen (I, II, III).

Das Wasserschutzgebiet "Quellfassung Agnesdorf" hat den Code "WSG0001", nicht jedoch den Code "WSG001". Der WSG-Code ist entsprechend zu korrigieren.

Laut Begründung zum FNP bestehen für bestimmte Handlungen und Nutzungen innerhalb von Wasserschutzgebieten Beschränkungen und Verbote gemäß WG LSA. Dies ist nicht korrekt.

In Wasserschutzgebieten unterliegen bestimmte Handlungen bzw. Nutzungen Beschränkungen und Verboten gemäß der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung, nicht jedoch gemäß WG LSA.

Die Ausführungen zu den Handlungs- und Nutzungsbeschränkungen und -verboten sind entsprechend zu überarbeiten und abzuändern.

Rechtsgrundlagen:

WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA 2011, 492) in der jetzt gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jetzt gültigen Fassung

Untere Abfallbehörde

Nach der Auswertung des überarbeiteten Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz, mit Stand vom Juni 2019, ergeben sich aus abfallrechtlicher Sicht keine Änderung zur bereits abgegebenen Stellungnahme vom 21.01.2019.

Landwirtschaft

Nach Durchsicht der Unterlagen wird festgestellt, dass vom Flächennutzungsplan landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. Belange der Landwirtschaft werden somit berührt.

Im Rahmen des Verfahrens ist - gemäß I. Nr. 3 h des Beschlusses der Landesregierung über die Errichtung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 07.07.2009 (MBI. LSA 2009, 569) - das für den Landkreis Mansfeld-Südharz zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Träger öffentlicher Belange (TÖB) zu beteiligen.

Untere Forstbehörde

Nach Auswertung des überarbeiteten Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz (Stand: Juni 2019) ergeben sich aus forstrechtlicher Sicht keine Änderung zur abgegebenen Stellungnahme vom 21.01.2019.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 21.01.2019 zum Entwurf vom Oktober 2018 wurde in der aktuellen Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

Zur Darstellung im FNP (Entwurf Juni 2019) bestehen jedoch folgende Anmerkungen.

Im Entwurf erfolgt unter der Bezeichnung "Flächen deren Böden mit erheblichen umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" die Darstellung sämtlicher in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) registrierten Flächen. Diese umfassen für das Plangebiet archivierte Flächen, Verdachtsflächen (hier: Bodenerosion durch Wasser), Altlastverdachtsflächen und Altlasten.

Von einer erheblichen Belastung kann jedoch im Allgemeinen erst dann gesprochen werden, wenn nachweislich Stoffbelastungen im Boden nachgewiesen wurden, deren Gehalte insbesondere bestimmte Prüf- und Maßnahmewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung überschritten haben oder durch Erosionsereignisse ein erheblicher Bodenabtrag stattgefunden hat.

Dies ist hier nur nachweislich bei den beiden als "Altlast" registrierten Standorten der Fall.

Die im FNP verwendete Bezeichnung sollte daher z. B. wie folgt geändert werden:



"Flächen die in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten Sachsen-Anhalt als archivierte Fläche, Altlastverdachtsfläche, Verdachtsfläche oder Altlast registriert sind".

Wahlweise wäre auch die Darstellung der Altlasten im FNP und aller übrigen Flächen in einem Beiplan möglich.

Die in der Planzeichnung zur Kennzeichnung von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen verwendeten Punkte sollten, wie bereits in der Stellungnahme zum vorherigen Entwurf empfohlen, mit der jeweiligen Kennziffer der DSBA-Einträge ergänzt werden, um einen Bezug zu Anlage 2 herzustellen.

Die im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen des Straßenverkehrsamtes, des Amtes für Bau und Liegenschaften, des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes, des SG Katastrophenschutz, des Jugendamtes, des Bauordnungsamtes, des Veterinäramtes und der Standortmarketing Mansfeld- Südharz GmbH bleiben vollumfänglich bestehen.

Aus planungsrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise gegeben.

- 1. Den Aussagen zum Bebauungsplan Nr. 2 "Haselstraße" in Uftrungen kann aus planungsrechtlicher Sicht gefolgt werden.
- 2. Die Stellungnahmen vom 04.01.2013 und vom 21.01.2019 sind weiterhin zu beachten.
- 3. Die Aussagen zum Breitbandausbau unter Punkt 3.9. sollten ergänzt werden, da der Ausbau auch in den Ortsteilen Roßla und Rottleberode vorgesehen ist und nicht nur in den Gewerbe- und Industriegebieten dieser Ortsteile.

Die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde wird nachgereicht.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Sachgebiete/ Sachbereiche.

Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Uta Ulrich

Anlagen: 1 CD